

99046068001009, 99046068001009

# Gemeinschaftlichen Teilerbschein gegenständlich beschränkt beantragen

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/393977324/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046068001009, 99046068001009
Leistungsbezeichnung I	Gemeinschaftlichen Teilerbschein gegenständlich beschränkt beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Nachlass im Ausland, mehrere Erben, Nachlass teilweise im Ausland, Nachfolge feststellen, nicht alle Erben, Erbe, Erbschein, Erbschein beantragen, Nachlass, Erbe annehmen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verrichtungskennung</b>	Erteilung (001)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
<b>Lagen Portalverbund</b>	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	23.06.2021
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Niedersächsisches Justizministerium
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352b.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2100.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2100.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG020002377">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG020002377</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352b.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2100.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2100.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG020002377">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG020002377</a>
<b>Teaser</b>	Das Nachlassgericht kann für mehrere Erben auch einen so genannten gemeinschaftlichen Teilerbschein erteilen. Jeder Miterbe kann einen gemeinschaftlichen Teilerbschein beantragen. Dieser kann gegenständlich beschränkt werden, wenn sich Teile des Nachlasses im Ausland befinden.
<b>Volltext</b>	<p>Wenn ein Erblasser verstirbt, hinterlässt er in der Regel nicht nur einen Erben, sondern mehrere. Diese treten mit Erbanfall in die sogenannte Erbengemeinschaft ein. Erst nach erfolgter Erbauseinandersetzung wird der Nachlass unter den einzelnen Erben entsprechend der getroffenen Vereinbarungen aufgeteilt.</p> <p>Grundsätzlich kann jeder einzelne Miterbe einen Erbschein beantragen, mit dem er sich gegenüber Dritten als rechtmäßigen Erben ausweisen kann. Will die Erbengemeinschaft jedoch gemeinsam auftreten und gegenüber Banken, Versicherern und Grundbuchamt handeln, so ist häufig ein gemeinschaftlicher Erbschein vonnöten.</p>

## Modul

## Sachverhalt

Der gemeinschaftliche Teilerbschein wird für das Erbrecht mehrerer aber nicht aller Miterben auf Antrag eines Miterben erteilt, wenn z.B. ein Miterbe ausgewandert und damit nicht erreichbar ist.

Ein gegenständlich auf das in Deutschland belegene Vermögen des Erblassers (Nachlass) beschränkter Erbschein (gegenständlich beschränkter Erbschein) kann vom Nachlassgericht auf Antrag erteilt werden, wenn zum Nachlass auch Gegenstände gehören, die sich im Ausland befinden. Ein gegenständlich beschränkter Erbschein sollte beantragt werden, wenn hierdurch das Verfahren zur Erteilung des Erbscheins beschleunigt wird (z.B. weil kein ausländisches Erbrecht ermittelt werden muss), oder weil der Erbschein im Ausland nicht benötigt wird und durch die Beschränkung Kosten gespart werden können.  
[https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/\\_352c.html](https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352c.html)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/\\_352c.html](https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352c.html)

## Erforderliche Unterlagen

- Ihr Personalausweis oder Reisepass,
- die Sterbeurkunde der verstorbenen Person (Erblasser),
- das Familienstammbuch zur Dokumentation der Verwandtschaft,
- Informationen dazu, ob es einen Prozess zu Ihrem Erbrecht gibt,
- Namen und Anschriften der Miterben,
- Nachweise, aus welchem Grund bestimmte Personen, die eigentlich erben würden, keine Erben mehr sind, zum Beispiel ihre Sterbeurkunden, Erbausschlagungs oder Erbverzichtserklärungen,
- gegebenenfalls Testamente oder Erbverträge,
- den Güterstand (bei Eheleuten) oder den Vermögensstand (bei eingetragenen Lebenspartnerschaften),
- Nachweis, dass sich Nachlassgegenstände im Ausland befinden.

## Voraussetzungen

Es sind Miterben vorhanden und diese möchten einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen. Allerdings stehen nicht alle Miterben zur Beantragung zur Verfügung. Nachlassgegenstände befinden sich sowohl in Deutschland als auch im Ausland.

Modul	Sachverhalt
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gebühren für einen Erbschein werden im Gerichts und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich nach dem Nachlasswert nach Abzug der Schulden.</li> <li>• Zusätzlich zur Gebühr für die Erteilung eines Erbscheins fallen gegebenenfalls Kosten für eidesstattliche Erklärungen und Notargebühren an – zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.</li> </ul>
Verfahrensablauf	Nachdem Sie den Erbschein beantragt haben, prüft das Amtsgericht die Berechtigung und stellt den Erbschein aus.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Komplexität des Erbfalls.
Frist	keine
weiterführende Informationen	<a href="https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.html">https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.html</a> <a href="https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.html">https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.html</a>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p data-bbox="507 1357 1267 1615">Beschwerde</p> <p data-bbox="507 1357 1267 1615">Soweit im Erbscheinverfahren vor dem Nachlassgericht widerstreitende Interessen vorliegen, darf das Nachlassgericht den Erbschein nicht sofort erteilen. Das Amtsgericht erlässt einen Beschluss, in dem es mitteilt, dass es die zur Begründung des Erbscheinantrages erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet.</p> <p data-bbox="507 1659 1267 1803">Die Beteiligten haben dann gem. §§ 58, 63 FamFG die Möglichkeit, gegen diesen Beschluss binnen einer Frist von einem Monat das Rechtsmittel der so genannten Beschwerde einzulegen.</p> <p data-bbox="507 1848 1267 2027">Der Erbschein wird erst dann erteilt, wenn nach Ablauf der Frist von einem Monat niemand gegen den Beschluss des Nachlassgerichts Beschwerde eingelegt hat und der Beschluss damit rechtskräftig geworden ist.</p>

## Modul

## Sachverhalt

Darüber hinaus kann gem. § 59 FamFG die Person Beschwerde einlegen, die im Erbscheinverfahren das Nachlassgericht mit ihren Argumenten nicht überzeugen konnte und dadurch in ihren Rechten beeinträchtigt ist.

Anfechtung

Durch die Beantragung des Erbscheins gilt das Erbe automatisch als angenommen – eine Erbausschlagung ist dann nicht mehr möglich.

Erben können die Erbschaft dann nur noch abwenden, indem sie den Erbschein anfechten. Dafür muss aber ein Anfechtungsgrund nachgewiesen werden. Grundsätzlich darf nur die Person, die von einer Anfechtung profitieren würde, einen Erbschein anfechten. Es wird empfohlen, sich hier rechtlichen Rat bei einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin einzuholen.

Alleinerbscheine: Diese können nur von Alleinerben angefochten werden.

Teilerbscheine und gemeinschaftliche Erbscheine: Jeder Erbe innerhalb der Erbgemeinschaft ist zur Anfechtung berechtigt.

## Kurztext

- Sind Miterben vorhanden, können diese beim Nachlassgericht einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen
- Wird dieser nicht für alle beantragt, ist es nur ein gemeinschaftlicher Teilerbschein
- Der Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht von bestimmten Personen gibt
- Der gemeinschaftliche Teilerbschein kann aufgrund eines Testaments oder nach der gesetzlichen Erbfolge ausgestellt werden
- Befinden sich Teile des Nachlasses befinden im Ausland, kann der Erbschein gegenständlich beschränkt werden

## Ansprechpunkt

Dies ist entweder das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene/die Verstorbene seinen/ihren letzten

Modul	Sachverhalt
	gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder das Amtsgericht, in dessen Bezirk der/die Ausschlagende seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	Formulare sind nicht erforderlich.
<b>Ursprungsportal</b>	Gemeinschaftlichen Teilerbschein gegenständlich beschränkt beantragen, Applying for a joint certificate of partial inheritance limited to specific items